

# Die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand**

Band (Jahr): **13 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-942532>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

also their common instrument, co-operated with these Societies with a view to improving health, preventing illness and alleviating physical suffering.

DIE INKRAFTSETZUNG DER ALTERSUND

HINTERLASSENENVERSICHERUNG FÜR DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Nachdem in einer Eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juli d. J. das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zur Annahme gelangt war, sind in Zusammenarbeit mit Vertretern aller Volkskreise die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Text der Vollzugsverordnung, der nicht weniger als 219 Artikel umfasst, ist nunmehr bekanntgegeben worden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien, Die obligatorisch und die freiwillig Versicherten.

Zu den obligatorisch versicherten Auslandschweizern gehören jene Schweizerbürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden (so auch die Mitglieder der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Ausland).

Da grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben sowie alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, also auch Ausländer, obligatorisch von der Versicherung erfasst werden, mussten vom Gesetz für Personen, die sich in bestimmten Eigenschaften in der Schweiz aufhalten oder die die genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, gewisse Ausnahmen vorgesehen werden. Die Vollzugsverordnung führt diese Ausnahmen im einzelnen auf, d. h., sie nimmt gewisse Kategorien von der obligatorischen Versicherung aus, so in erster Linie Ausländer mit diplomatischen Vorrechten (diplomatische und konsularische Vertretungen internationale Institutionen mit Sitz in der Schweiz usw.) ferner Ausländer, Staatenlose und Auslandschweizer, welche 1. sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz gründen; 2. in der Schweiz während längstens drei aufeinanderfolgenden Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie von einem Arbeitgeber im Ausland entlohnt werden, wie Reisende und Techniker ausländischer Firmen, oder wenn sie lediglich bestimmte Aufträge auszuführen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen haben, wie Künstler, Artisten und Experten; 3. in der Schweiz während insgesamt höchstens sechs Monaten im Kalenderjahr selbständig erwerbstätig sind (Marktfahrer, Artisten und deren ausländische Arbeitnehmer); 4. zur Verrichtung bestimmter, saisonbedingter Arbeiten in die Schweiz einreisen und sich hier höchstens drei Wochen im Jahr aufhalten. In diese Kategorie gehören auch Ausländer und Staatenlose, die in der Schweiz nur vorübergehend der Asylgewährung teilhaftig sind und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Für Grenzgänger mit unregelmässiger Erwerbstätigkeit sowie das auf schweizerischen Schiffen tätige ausländische Personal kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement besondere Vorschriften erlassen.

Auslandschweizer, die in der oben aufgeführten Kategorie der obligatorisch Versicherten nicht angehören, können sich laut Gesetz freiwillig versichern lassen, wenn sie das 20. Altersjahr vollendet und das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes in demokratischer Weise allen Schweizerbürgern die gleichen Rechte zu gewähren, ist vom Gesetz, die Ausnahmebestimmung gemacht worden, dass zum Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft tritt, auch jene Auslandschweizer der Versicherung beitreten können, die in diesem Augenblick wohl das 30. Altersjahr, jedoch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

(Wegen Raummangel Fortsetzung in der nächsten Nummer).